



PRESSEMITTEILUNG Nr. 145/22

Luxemburg, den 8. September 2022

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-356/21 | TP (Audiovisueller Editor beim öffentlich-rechtlichen Fernsehen)

Generalanwältin Ćapeta: Der Abschluss eines Vertrags mit einem Selbständigen darf nicht wegen der sexuellen Ausrichtung abgelehnt werden

Die freie Wahl des Vertragspartners kann nicht geltend gemacht werden, um eine Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung zu rechtfertigen

Ein Selbständiger erbrachte für einen polnischen öffentlichen Fernsehsender sieben Jahre lang Redaktionsleistungen aufgrund kurzfristiger, unmittelbar aufeinander folgender Verträge. Im Dezember 2017 veröffentlichten er und sein Partner auf YouTube ein Weihnachtsmusikvideo, das für Toleranz gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren warb. Kurz nach Veröffentlichung dieses Videos teilte der Fernsehsender dem Erwerbstätigen mit, dass sein laufender Vertrag beendet worden sei und kein neuer Vertrag geschlossen werde.

Der Selbständige nahm an, dass der Fernsehsender diese Entscheidungen wegen seiner sexuellen Ausrichtung getroffen habe, und erhob beim Sąd Rejonowy dla m. st. Warszawy w Warszawie (Rayongericht für die Hauptstadt Warschau, Polen) Klage auf Schadensersatz. Das polnische Gericht hat den Gerichtshof im Wesentlichen gefragt, ob auf solch einen Fall die Rahmenrichtlinie für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf¹ anwendbar ist und folglich polnischen Rechtsvorschriften entgegensteht, die es gestatten, den Abschluss eines Vertrags mit einem Selbständigen wegen dessen sexueller Ausrichtung abzulehnen.

In ihren heutigen Schlussanträgen vertritt Generalanwältin Tamara Ćapeta die Ansicht, dass **die Richtlinie den Fall erfasse, in dem der Abschluss eines Vertrags mit einem Selbständigen wegen dessen sexueller Ausrichtung abgelehnt werde**. Desgleichen stellt sie klar, dass **die freie Wahl des Vertragspartners nicht mit Erfolg zu dem Zweck geltend gemacht werden könne, eine Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung zu rechtfertigen**.

Erstens **beziehe sich die Richtlinie ausdrücklich auf** die Bedingungen für **den Zugang zu unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit**. Die Richtlinie solle es durch ihre Ausrichtung auf „Beschäftigung und Beruf“ den Bürgern ermöglichen, ihr Potenzial zu entfalten und mit der Erbringung ihrer Tätigkeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen. **Für die Anwendung der Richtlinie sei wichtig, dass eine Person eine persönliche Tätigkeit übernehme, unabhängig davon, in welcher rechtlichen Form sie erbracht werde**.

Deshalb ist die Generalanwältin der Auffassung, dass vom Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit **die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen nicht ausgenommen sei, sofern der Leistungserbringer**

¹ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16).

seine persönliche Tätigkeit anbiete, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen.

Zweitens seien mit „Bedingungen ... für den Zugang zu ... selbständiger Erwerbstätigkeit“ Umstände oder Tatsachen gemeint, die zwingend nachgewiesen werden müssten, damit einer Person eine bestimmte Tätigkeit als Selbständiger zugänglich sei. Wenn der potenzielle Abnehmer der Leistungen eines Selbständigen den Zugang zu einer Tätigkeit davon abhängig mache, dass diese Person nicht homosexuell sei, sei diese bestimmte Tätigkeit einer Person mit dieser sexuellen Ausrichtung nicht zugänglich.

Folglich **falle die Ablehnung des Abschlusses eines einzelnen Dienstleistungsvertrags mit einem Selbständigen wegen der sexuellen Ausrichtung dieser Person unter den Ausdruck „Bedingungen ... für den Zugang zu ... selbständiger Erwerbstätigkeit“.**

Ferner sei unter den Umständen des vorliegenden Falls nicht nur die Bestimmung der Richtlinie anwendbar, die auf die „Bedingungen ... für den Zugang [des betreffenden Selbständigen] zu ... selbständiger Erwerbstätigkeit“ Bezug nehme, sondern auch die Bestimmung, die die Beendigung seines Vertragsverhältnisses wegen seiner sexuellen Ausrichtung betreffe.

Drittens **stehe die Richtlinie der Anwendung polnischer Rechtsvorschriften entgegen, die es Wirtschaftsteilnehmern gestatteteten, bei der Wahl eines Vertragspartners die sexuelle Ausrichtung zu berücksichtigen. Da diese Rechtsvorschriften in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der Freiheit anderer nicht notwendig seien, fielen sie nicht unter die möglichen Ausnahmetatbestände dieser Richtlinie.**

Eine Einschränkung der freien Wahl des Vertragspartners sei rechtmäßig, um andere wichtige Werte einer demokratischen Gesellschaft wie die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf zu schützen. Die Richtlinie garantiere diesen Wert ausdrücklich, ohne den Wesensgehalt der freien Wahl des Vertragspartners zu berühren. Die Wirtschaftsteilnehmer hätten nämlich nach wie vor die Möglichkeit, die für die Tätigkeit am besten geeignete Person anhand von Gründen auszuwählen, die für die in Rede stehende Tätigkeit relevant seien.

Die Richtlinie erfülle auch die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit, da sie angemessen und erforderlich sei, um das Ziel einer Gesellschaft zu erreichen, die von Diskriminierungen aus verbotenen Gründen in Beschäftigung und Beruf frei sei. Die von der Richtlinie angestrebte Gleichbehandlung könne nur erreicht werden, wenn die durch die Richtlinie verbotenen Merkmale von niemandem, der Bedarf für die Tätigkeit eines anderen habe und diese nachfrage, berücksichtigt würden.

In Anbetracht dessen, dass die Vertragsfreiheit durch die Richtlinie nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werde, weist die Generalanwältin darauf hin, dass **das vorliegende Gericht die streitigen polnischen Rechtsvorschriften unangewendet lassen müsse**, da sie der Durchsetzung des durch die Richtlinie garantierten Rechts, nicht wegen der sexuellen Ausrichtung diskriminiert zu werden, entgegenstehe.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

bleiben Sie in Verbindung!

